

S a t z u n g
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973 GvBl. S. 419 folgende

beschlossen: S a t z u n g

§ 1

Grundsatz

(1) Die Ortsgemeinde Saulheim verleiht zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten, die sich durch langjährige und hervorragende Leistungen auf kommunal-politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder kirchlichem Gebiet besondere Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen der Ortsgemeinde Saulheim erworben haben, als Auszeichnung/die Ehrenbürgerrechte nach § 23 GemO / eine Ehrennadel nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Ehrennadel wird Eigentum des Geehrten. Sie darf nur von ihm persönlich getragen werden.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Ehrennadel wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die allgemeines Ansehen genießen.

(2) Bei der Beurteilung der Verdienste und der Persönlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Verdienste, die in Geld oder anderen Werten in voller Höhe abgelingen werden, bleiben außer Betracht.

§ 3

Entscheidung

(1) Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet der Ortsgemeinderat mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ortsgemeinderates.

(3) Der Empfehlungsbeschluß wird im Hauptausschuß und im Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten gefaßt.

§ 4

Verleihungsurkunde

Mit jeder Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

§ 5

Übergabe

(1) Die Ehrennadel und die dazugehörige Urkunde werden dem Geehrten durch den Bürgermeister im Rahmen des jährlich stattfindenden "Neujahrsempfanges" der Ortsgemeinde Saulheim oder einer besonderen Feierstunde überreicht.

(2) Es sollen jährlich nicht mehr als fünf Ehrennadeln verliehen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saulheim, den 14. Dez. 1987

Ortsgemeinde Saulheim

Schick

Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 1 vom 7. 1. 1988

Wörrstadt, den

Im Auftrag

12. 1. 88

L. Auer

Verw. Angest.